

Schutzkonzept für städtische Sportanlagen in Dübendorf

gültig ab 06.12.2021 bis auf weiteres



Schutzkonzept für städtische Sportanlagen

Inhalt

Ausgangslage	3
Städtische Sportanlagen (inkl. Betreibende)	4
Grundsätzliche Definitionen.....	5
Vorgehen für Vereine	6
Informationspflicht der Vereine	6
Schlusswort	7
Anhang 1 BAG Massnahmen (ab 06.12.2021).....	8

Ausgangslage

Das Ziel der Stadt Dübendorf ist es, die Ausübung des Sports durch ihre Bevölkerung auch während der Pandemie zu fördern und zu ermutigen sowie gleichzeitig die Sicherheit der SportlerInnen der NutzerInnen und des Betriebspersonals zu garantieren. Die Massnahmen basieren auf den COVID-19 Vorgaben des BAG, BASPO, ASSA und des Kanton Zürich.

Die Stadt Dübendorf stützt sich in hohem Masse auf die Zusammenarbeit und die Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen. Die SportlerInnen sowie die NutzerInnen der Sportanlagen sind deshalb aufgefordert, sich verantwortungsbewusst zu verhalten, indem sie diesem Schutzkonzept und den Anweisungen des Betriebspersonals der Sportanlagen Folge leisten.

Das Schutzkonzept der Stadt Dübendorf soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf der Sportanlage Eichstock und der Schiessanlage Werlen stattfinden kann.

Zudem findet sich in diesem Dokument eine Aufstellung aller Sportanlagen in Dübendorf mit den entsprechenden Betreibenden, welche für die Bewilligungen und die Schutzkonzepte ihrer Anlagen verantwortlich sind.

Die nachstehenden allgemeinen Vorgaben gelten für die Nutzung der Sportanlagen:

Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

Es gilt in Innenräumen die Zertifikatspflicht ab 16 Jahren.

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.

Schutzkonzept der Sportanlage muss eingehalten werden.

In Innenräumen gilt ab 12 Jahren eine Maskenpflicht

Jeder Verein oder jede Sportgruppe muss ein COVID-19 Delegierter definieren und über ein Schutzkonzept verfügen.

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von [Swiss Olympic](#) veröffentlicht.

Auf Basis des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes des Sportanlagenbetreibenden, muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen und dieses jederzeit einhalten.

Als Anlagenbetreibende kann die Stadt Dübendorf keine Ausnahmen erlauben! Deshalb gilt:

Ohne Schutzkonzepte ist kein Trainingsbetrieb auf städtischen Sportanlagen möglich!

Städtische Sportanlagen (inkl. Betreibende)

Anlage	Typ1	Typ2	Typ 3	Betreibende/Bewilligungsstelle
Eichstock			Aussenanlage	Stadt
Schiessanlage Werlen			Aussenanlage	Stadt
Sportanlage Dürrbach	3 fach-Turnhalle	Fussballplätze	Aussenanlagen	SFD
Zentrum Chreis	Eishalle	Curlinghalle	Aussenanlagen	SFD
Tennisplatz Chreis			Aussenanlagen	SFD
Fussballplätze Buen			Aussenanlagen	SFD
Fussballplätze Zelgli			Aussenanlagen	SFD
Freibad Oberdorf			Aussenanlagen	SFD
Schulhaus Grüze 1-4	Turnhalle			Sekundarschulverwaltung
Schulhaus Grüze 5-7	Turnhalle	Singsaal		Sekundarschulverwaltung
Schulhaus Birchlen	Turnhalle	Singsaal		Primarschulverwaltung
Schulhaus Dorf	Turnhalle	Singsaal		Primarschulverwaltung
Schulhaus Flugfeld	Turnhalle			Primarschulverwaltung
Schulhaus Högler	Turnhallen 2	Gymnastikhalle		Primarschulverwaltung
Schulhaus Sonnenberg	Turnhalle			Primarschulverwaltung
Schulhaus Wil		Singsaal		Primarschulverwaltung
Schulhaus Gockhausen	Turnhalle			Primarschulverwaltung
Schulhaus Stägenbuck	Sporthalle Turnhallen 2	Singsaal	Hallenbad	Primarschulverwaltung
Lycée Francais de Zürich	Turnhalle		Aussenanlage	Lycée
Trainingsplatz SKG			Aussenanlage	SKG Dübendorf
Reitplatz			Aussenanlage	Kavallerieverein Dübendorf
Trainingsplatz			Aussenanlage	Bogenschützen Dübendorf

Grundsätzliche Definitionen

Schutzkonzepte:

Vereine und Sportanlagenbetreibende müssen ein Schutzkonzept erstellen.

Sportanlagen:

Die Betreiberinnen von eigenen Anlagen und Vereine mit eigenen Trainingslokalen oder Übungsplätzen (z. B. Dojos, Reitplätze, etc.) sind verantwortlich für die Einhaltung der geltenden BAG-Massnahmen. Sie richten sich nach den Schutzkonzepten der jeweiligen Verbände und publizieren diese auf ihrer Homepage.

Anlagebetreibende sind in der Verantwortung, die Zertifikatspflicht durchzusetzen und berechtigt, Personen bei Nichteinhalten der Vorgaben von der Sportstätte weg zu weisen und im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort entzogen.

Sportaktivitäten - Im Grundsatz gilt:

Innenbereich

Training

- **Die Kapazitätsbeschränkung auf 30 Personen ist aufgehoben.**
- Für Personen **ab 16 Jahren** ist der Zutritt zu den Innenräumen nur mit einem **gültigen Zertifikat (3G)** gestattet.
- Für Personen **ab 12 Jahren gilt in den Innenräumen eine generelle Maskenpflicht.**
- Bei Sportaktivitäten, bei denen das Maskentragen nicht möglich ist, sind durch die Nutzenden die Kontaktdaten zu erheben (z.B. Hallenbäder).
- Betreiber und Veranstalter können Zutritt auf Geimpfte und Genesene beschränken. Bei 2G entfallen Masken- und Sitzpflicht.
- Die **Kontrolle des Zertifikats** liegt in der Verantwortung des **Veranstalters der Aktivität, Trainingsleitenden bzw. Betriebspersonals einer Sportanlage** (z.B. Eishalle).
Empfohlen wird dafür die [«COVID Certificate Check App»](#).

Wettkämpfe/Veranstaltungen

Für Wettkämpfe in Innenräumen gilt eine **Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren und eine Zertifikatspflicht (3G) für alle Personen ab 16 Jahren**. Die Kontrolle hat durch die Veranstalter zu erfolgen. Es kann freiwillig eine 2G-Regel eingeführt werden. Bei Sportaktivitäten bei denen das Maskentragen nicht möglich ist, sind durch die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben.

Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden. Die Gesuche können an die staatskanzlei@sk.zh.ch gerichtet werden. Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist der Organisator verantwortlich. Es kann freiwillig eine 2G-Regel eingeführt werden.

Aussenbereich

Training

Im Freien können Trainings **ohne Personenbeschränkung** stattfinden. Auf das Tragen einer Maske kann auf Aussenanlagen verzichtet werden.

Wettkämpfe/Veranstaltungen

Bei **Veranstaltungen im Freien muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren mit einem Zertifikat (3G)** beschränkt werden.

Auf die Zugangsbeschränkung kann verzichtet werden, wenn die maximale Anzahl Personen, seien es Besucher/-innen oder Teilnehmende, 300 beträgt.

Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden. Die Gesuche können an die staatskanzlei@sk.zh.ch gerichtet werden. Es kann freiwillig eine 2G-Regel eingeführt werden. Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist der Organisator verantwortlich.

Die **Kontrolle des Zertifikats** liegt in der Verantwortung des **Veranstalters der Aktivität, Trainingsleitenden bzw. Betriebspersonals einer Sportanlage** (z.B. Eishalle). Empfohlen wird dafür die [«COVID Certificate Check App»](#).

Verpflegung/Clubrestaurants/Take Away

In **Innenräumen gilt die 3G-Zertifikatspflicht** ab 16 Jahren und eine **Sitzpflicht**. Bei der 2G-Regel gilt keine Sitzpflicht.

In Aussenbereichen ist der Abstand zwischen den Gästegruppen einzuhalten oder die 3G-Regel umzusetzen.

Weiterführende Informationen hierzu gibt es bei [Gastrosuisse](#) oder beim BAG.

Vorgehen für Vereine

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- TrainerInnen
- SportlerInnen
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die TrainerInnen bzw. SportlerInnen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Schlusswort

Die Stadt Dübendorf dankt Ihnen herzlich für Ihre Bemühungen im Kampf gegen COVID-19 und wünscht Ihnen schöne Momente des Sports.

Stadtrat Dübendorf

Weitere Infos:

[Homepage der Stadt Dübendorf](#)

[Bundesamt für Sport](#)

[Kanton Zürich Sport](#)

Kontakte:

Vereinsfragen: Monika Maier-Schmid, Behördendienste, monika.maier@duebendorf.ch

Konzeptfragen: Liliane Haupt Eugster, Abteilung Sicherheit, liliane.haupt@duebendorf.ch

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

03.12.2021

Ab 6. Dezember gilt schweizweit:

Ausweitung Zertifikatspflicht

 Ausweitung Zertifikatspflicht

 Proben und Trainings in fixen Gruppen drinnen

 Treffen im Familien- und Freundeskreis drinnen mit mehr als 10 Personen (Empfehlung)

 Veranstaltungen draussen mit mehr als 300 Personen

Ausweitung Maskenpflicht drinnen

 Ausweitung Maskenpflicht drinnen

Wo Zertifikatspflicht gilt, gilt neu auch Maskenpflicht

Ausnahmen: Familien- und Freundeskreis, Chor, gewisse Sportarten, Restauranttisch

Beschränkung auf 2G möglich

 Beschränkung auf 2G möglich

Betriebe und Veranstalter mit Zertifikatspflicht können Zutritt auf Geimpfte und Genesene beschränken

Bei 2G entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation)

Kürzere Testgültigkeit

 Kürzere Testgültigkeit

 Antigen-Schnelltest (ab Probeentnahme)

Dringliche Empfehlung: Homeoffice

 Dringliche Empfehlung: Homeoffice

 Maskenpflicht, wenn mehr als eine Person im Raum (am Arbeitsplatz)

Weiterhin gilt:

 Zertifikatspflicht für Gastronomie, Veranstaltungen, Kultur, Sport und Freizeit

 Private Treffen drinnen max. 30 Personen (draussen: 50)

 Maskenpflicht im ÖV und in Läden

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

 Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

 Kontakte minimieren

 Regelmässig lüften

 Impfen lassen

(Quelle BAG, Stand 03.12.2021)